



Aufnahme und Veröffentlichung von Bilderzeugnissen für und im Namen des TV Wehen

Jede Anfertigung eines Fotos oder Videos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, ist eine so genannte Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) fällt. Auch wenn die abgebildete Person nicht namentlich genannt wird, ist sie, auch wenn sie nur ein einzelner Betrachter zuordnen kann, identifizierbar und mithin dem Schutz der DS-GVO unterworfen.

Selbst wenn das Bild nicht veröffentlicht wird, sind die Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen. Dies gilt besonders, wenn das Bild archiviert wird und mit weiteren Daten wie Datum, Anlass der Aufnahme u.ä. verknüpft wird. Die Zweckgebundenheit, die Grundvoraussetzung für eine DS-GVO-konforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist, kann hier nur in seltenen Fällen nachgewiesen werden. Die Rechtsprechung ist vor Inkraft-Treten der DS-GVO zunächst nur davon ausgegangen, dass nach Paragraph 22 Kunsturhebergesetz, KUG "Bildnisse nur mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen". Man spricht hier von allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Der § 23 KUG schränkt das Veröffentlichungsverbot von Personen ohne dass eine Einwilligung vorliegt nur für solche Fälle ein, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich Zeitgeschichte handelt, Personen als Beiwerk in der Landschaft fungieren, die Personen an Veranstaltungen oder Aufzügen teilnehmen oder aber wenn sie ein berechtigtes Interesse gegen eine Verbreitung vortragen können.

Das Problem besteht nun darin, dass die Aufnahme und Speicherung von Personenbildern bereits durch die DS-GVO streng geregelt ist und eine spätere Veröffentlichung, die dem Urheberrecht unterliegt, nachgelagert ist. Während bei Anwendung der DS-GVO der Fotograf das berechtigte Interesse nachweisen muss, dass eine Aufnahme gerechtfertigt ist, muss im Bereich des Urheberrechts der Abgebildete im Streitfall nachweisen, dass er ein berechtigtes Interesse hat, die Veröffentlichung zu versagen. Leider hat sich der Gesetzgeber zumindest bislang noch nicht genau positioniert - weder enthält die DS-GVO eine spezifische Regelung zur Fotografie - noch wurde klargestellt, inwieweit das Urheberrecht weiterhin anwendbar ist.

Das Medienprivileg, welches der Presse einen größeren Freiraum für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einräumt, kann sicherlich von einem Sportverein, der über sportliche Aktivitäten seiner Mitglieder berichtet, nicht in Anspruch genommen werden. Allenfalls wenn über Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung berichtet wird (also z.B. von Wettkämpfen und Siegerehrungen) kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellte Person kein Widerspruchsrecht hat, da sie bei der bestimmten Veranstaltung damit rechnen musste, dass Aufnahmen zu Informationszwecken angefertigt werden.



Generell sollte aber gelten, dass für und im Namen des Vereins nur dann Fotos von Mitgliedern aufgenommen, gespeichert, archiviert, verarbeitet und ggf. im Vereinsheft, auf der Vereins-Homepage und damit im Internet veröffentlicht werden sollten, wenn vorher eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wurde. Eine solche Einwilligung hat aber nach Artikel 7 DS-GVO weitere Voraussetzungen, um wirksam zu sein.

Hier sind zu nennen:

- Bezug der Einwilligung auf einen bestimmten Zweck
- Vorhandensein von Widerrufsmöglichkeiten
- Abfassen der Einwilligung in klarer, einfacher Sprache
- Einfache Zugänglichkeit der Information

Die beigefügte Einwilligungserklärung sollte demzufolge möglichst vor Erstellen der Aufnahme, spätestens jedoch vor Speicherung, Archivierung und Verarbeitung sowie ggf. vor einer Veröffentlichung im Vereinsheft bzw. im Internet von der dargestellten Person eingeholt werden.

Werden Minderjährige aufgenommen, so ist eine besondere Sorgfaltspflicht des Fotografen angezeigt. Diese erstreckt sich nicht nur auf eine verantwortungsvolle Bildgestaltung, sondern auch auf die Einbeziehung der verständlichen Anliegen der jeweiligen Erziehungsberechtigten sowie Einholen der entsprechenden Unterschriften.

(W. Bremer, F. Wiesner)